

**Ergänzende Bestimmungen für den  
„Freien Bereich“  
im Rahmen des Studiums für ein Lehramt  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 21. März 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-23](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-23))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. April 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-34](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-34))

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 5. Oktober 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-88](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-88))

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 15. Mai 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2012-39](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-39))

in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. Februar 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2012-164](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-164))

in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 18. April 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2013-34](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-34))

in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 15. Oktober 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2013-114](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-114))

in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 10. Juli 2014

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-33](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-33))

in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 16. Juli 2014

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-34](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-34))

in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2014

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-75](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-75))

in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-7](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-7))

in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 15. März 2016

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2016-42](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-42))

---

***Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.***

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Anwendungsbereich - Freier Bereich .....	2
§ 3 Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs.....	3
§ 4 Zuständigkeiten und Koordination .....	4
§ 5 Fachnoten .....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	4

### Anlagen

Auflistung von Modulen für den „Freien Bereich“ gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f), Nr. 3 f), Nr. 5 h) LPO I (Modulkataloge)

### Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf Grundlage der LASPO erlassenen fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

### § 2 Anwendungsbereich - Freier Bereich

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LPO I ein Gesamtstudienumfang gemäß der dort in den Nrn. 1 bis 5 genannten Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Vorgaben beinhalten in jedem Lehramt 15 Leistungspunkte „im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule“ aus jeweils vorgegebenen Fächern (im Folgenden: Freier Bereich). <sup>3</sup>Diese Leistungspunkte können an der Universität Würzburg wie folgt erworben werden:

1. Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 h) LPO I):
  - Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) LPO I)
  - Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule/Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 c) LPO I)
  - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 d) und e) LPO I)
2. Lehramt an Realschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 f) LPO I):
  - Im Fach Erziehungswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 a) LPO I)
  - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) LPO I)
3. Lehramt an Gymnasien (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I):
  - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden vertieft studierten Fachs (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 b) und c) LPO I)

#### 4. Lehramt für Sonderpädagogik (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 LPO I)

- Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) LPO I)
- Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule/Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 c) LPO I)
- In der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 d) LPO I)

(2) Die einzelnen Fächer können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen Module festlegen, die den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Bereichs ermöglichen (fachspezifischer Freier Bereich).

(3) <sup>1</sup>Daneben werden im Rahmen jedes Lehramtsstudienganges fächerübergreifende Module angeboten, durch deren erfolgreichen Abschluss Leistungspunkte im Rahmen des Freien Bereichs eines Lehramts erworben werden (fächerübergreifender Freier Bereich). <sup>2</sup>Die Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs stehen grundsätzlich allen Studierenden eines Lehramtsstudiengangs unabhängig von der jeweils gewählten Fächerverbindung zur Verfügung, soweit nicht bestimmte Module von der anbietenden Einrichtung für Studierende dieser Einrichtung (Institut, Fakultät) oder für Studierende bestimmter Fächer explizit ausgeschlossen wurden. <sup>3</sup>Eine solche Ausschlussmöglichkeit besteht in der Regel für Module aus Fächern, die speziell für Hörer anderer Fächer konzipiert wurden. <sup>4</sup>Die Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs sind in den Anlagen zu dieser Satzung für die einzelnen Lehramtsstudiengänge aufgeführt. <sup>5</sup>Die entsprechenden Anlagen ergänzen insoweit die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, insbesondere die jeweilige Studienfachbeschreibung.

(4) Im Lehramt für Sonderpädagogik können die Studierenden im Rahmen des fächerübergreifenden Freien Bereichs gemäß Abs. 3 entsprechend ihrer Entscheidung für die Didaktik der Grundschule oder die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule/Mittelschule entweder Module aus dem Modulkatalog für den fächerübergreifenden Freien Bereich im Studiengang Lehramt an Grundschulen oder aus dem Modulkatalog für den fächerübergreifenden Freien Bereich im Studiengang Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen wählen.

### **§ 3 Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs**

(1) Die relevanten Elemente der Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs, insbesondere die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Art und der Umfang der jeweiligen Erfolgsüberprüfung, etwaige Begrenzungen der Teilnahmeplätze und deren Vergabe sowie eventuelle Ausschlüsse einzelner Module für bestimmte Studierendengruppen sind in den Anlagen zu dieser Satzung (Modulkataloge) geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Anlagen werden in der Regel spätestens in der letzten Sitzung eines Semesters vom Senat der JMU für das jeweils folgende Semester beschlossen; diese Satzung wird insoweit um die jeweils aktuelle Fassung der Anlagen ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass die in der jeweiligen Fassung der Anlagen aufgeführten Module auf Dauer durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Es wird jedoch sichergestellt, dass die jeweils aufgeführten Module grundsätzlich vollumfänglich angeboten werden. <sup>3</sup>Die Regelung des § 12 Abs. 4 LASPO ist entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass Module in den Modullisten verschiedener Semester in unterschiedlichen Versionen angeboten werden, gilt: <sup>2</sup>Im Rahmen des „Freien Bereichs“ kann jeweils nur eine einzelne Version eines Moduls oder Teilmoduls eingebracht werden. <sup>3</sup>Möchte der oder die Studierende eine zweite Version eines Moduls oder Teilmoduls absolvieren, so ist dies nur möglich, wenn er oder sie vor Beginn der jeweiligen Erfolgsüberprüfung sowie etwaiger Vorleistungen unwiderruflich schriftlich die Löschung der bereits absolvierten Version gegenüber dem Prüfungsamt beantragt.

#### **§ 4 Zuständigkeiten und Koordination**

<sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit, das Anmeldeverfahren und die Modalitäten der Erfolgsüberprüfung für die einzelnen in den Anlagen aufgeführten Module sind in den Anlagen bzw. in der diese ergänzenden Modulbeschreibungen angegeben und liegen in der Regel bei der Fakultät oder zentralen Einrichtung, die die jeweiligen Module anbietet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss für das Lehramtsstudium ist für die Zusammenstellung, Bekanntgabe und Pflege der Anlage zuständig; er kann sich hierbei der Hilfe Dritter, insbesondere des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie der Studiendekanate, bedienen. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel auch in elektronischer Form. <sup>4</sup>Die Anlage wird in der jeweils geltenden Fassung vom Senat der JMU beschlossen.

#### **§ 5 Fachnoten**

<sup>1</sup>Dem Freien Bereich zugeordnete Module finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fachnoten gemäß § 34 LASPO in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, selbst wenn die jeweilige Erfolgsüberprüfung oder die jeweiligen Erfolgsüberprüfungen mit numerischen Noten bewertet werden. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl für Module des fachspezifischen wie auch Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden eines Lehramtsstudiengangs (Lehramt an Grundschulen; Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen; Lehramt an Realschulen; Lehramt an Gymnasien; Lehramt für Sonderpädagogik), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

## **Anlagen**

Auflistung von Modulen für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f), Nr. 3 f), Nr. 5 h) LPO I (Modulkataloge). Jede Anlage enthält lehramtsspezifische Modulkataloge für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen, Lehramt an Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien:

[\(Der Text der Anlagen 1 - 3 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-23 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 1:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2009/2010

### **Anlage 2:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2010

### **Anlage 3:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2010/2011

[\(Der Text der Anlage 4 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-34 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 4:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2011

[\(Der Text der Anlage 5 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-88 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 5:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2011/2012

[\(Der Text der Anlage 6 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2012-39 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 6:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2012

[\(Der Text der Anlage 7 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2012-164 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 7:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2012/2013

[\(Der Text der Anlage 8 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2013-34 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 8:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2013

[\(Der Text der Anlage 9 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2013-114 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 9:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2013/2014

[\(Der Text der Anlage 10 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2014-34 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 10:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2014

[\(Der Text der Anlage 11 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2014-75 zur Verfügung.\)](#)

### **Anlage 11:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2014/2015

*(Der Text der Anlage 12 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2015-7 zur Verfügung.)*

**Anlage 12:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2015

*(Der Text der Anlage 13 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2016-42 zur Verfügung.)*

**Anlage 13:**

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2015/2016

---

*Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. März 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Das Inkrafttreten der LASPO bleibt hiervon unberührt.*

---